

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 8/10 B

L 3 EG 5/09 (Sächsisches LSG)
S 18 EG 1/02 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,
Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 17.5.2010 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers, ihm im Wege der Überprüfung nach § 44 Abs 1 SGB X Bundeserziehungsgeld (BERzg) für die Zeit vom 1.10.1986 bis 18.4.1987 zu gewähren, verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihm am 2.6.2010 zugestellten Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 21.6.2010 per Telefax Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Die mit Schriftsatz vom 1.9.2010 erfolgte Beschwerdebegründung ist am 3.9.2010 beim BSG eingegangen. Sie enthält im Anschriftenfeld den fettgedruckten Hinweis "vorab per Fax: 0721/159-2512". Wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hat der Kläger am 20.9.2010 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, es liege ein Verfahrensmangel vor (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Außerdem besitze die Rechtssache grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 3 Es kann offenbleiben, ob dem Kläger wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde antragsgemäß Wiedereinsetzung zu gewähren ist. Zweifel an der dafür erforderlichen schuldlosen Fristversäumnis (§ 67 Abs 1 SGG) bestehen insoweit, als die dem Schriftsatz vom 1.9.2010 vorangestellte Fax-Nummer offensichtlich falsch und dies leicht erkennbar war; zum einen enthielt die Beschwerdeschrift vom 21.6.2010 die richtige Fax-Nummer des BSG und zum anderen konnte die Vorwahl-Nummer "0721" als für Südwestdeutschland geltende Nummer ersichtlich nicht für das BSG in Kassel zutreffen.
- 4 Der Kläger hat den behaupteten Zulassungsgrund jedenfalls nicht so dargelegt, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen



Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 6 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, das LSG habe "bisher den streitentscheidenden Vortrag des Klägers verkannt und deshalb eine unzutreffende Entscheidung gefällt". Es ist bereits nicht ersichtlich, welchen konkreten Fehler des LSG auf dem Weg zu dessen Urteil der Kläger damit rügen will. Am nächsten liegt möglicherweise die Rüge der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör.
- 7 Eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 62 SGG ist nicht hinreichend dargelegt. Diese Vorschrift konkretisiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*). Sie soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 und § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE, aaO*), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt (*vgl BVerfGE 22, 267, 274; 42, 364, 368*), oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (*BVerfGE 86, 133, 146*).
- 8 Mit dem Vorbringen, das LSG habe seinen bisherigen Vortrag "verkannt", hat der Kläger schon nicht dargestellt, dass das LSG sein dortiges Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen habe. Vielmehr wirft der Kläger dem LSG Unfähigkeit zum Erkennen des richtigen Inhalts seines Vortrages vor. Im Kern wendet er sich damit, wie er auch ausdrücklich formuliert hat ("unzutreffende Entscheidung"), gegen den Inhalt der Entscheidung selbst, was von vornherein nicht zur Zulassung der Revision wegen Verfahrensmangels führen kann (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 9 Soweit der Kläger sinngemäß grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend macht, fehlt es an den dazu erforderlichen Darlegungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 10 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig



ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger beschränkt sich im Wesentlichen darauf, seine eigene Ansicht zur Sach- und Rechtslage, insbesondere zur Verfassungswidrigkeit einer Ablehnung von BErzg in seinem Fall darzulegen.

- 11 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

